

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes

17. Februar 2020

Seite 1

Am 1. Oktober 2017 ist das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) in Kraft getreten. In der Begründung des entsprechenden Regierungsentwurfs ist eine Evaluierung nach spätestens 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis Oktober 2020, vorgesehen: „Dabei wird die Bundesregierung in fachlich geeigneter Weise prüfen, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die sozialen Netzwerke mit Blick auf ihren Umgang mit Beschwerden über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte erreicht worden sind. Die Bundesregierung wird ferner untersuchen, wie sich der Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entwickelt hat und ob die Entwicklung in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten Regelungswirkungen steht. Die Evaluierung wird die Frage nach unbeabsichtigten Nebenwirkungen sowie nach der Akzeptanz und Praktikabilität der Regelungen einschließen“.

Am 28. Januar 2020 hat das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG-ÄndG-E) zur Unterrichtung und mit der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme den Verbänden zugestellt. Der Entwurf dient der Anpassung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes und der Umsetzung der im Jahr 2018 geänderten EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie). Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Zusammenfassung

Die fortgesetzte Befassung mit Hassrede im Netz ist wichtig und findet unsere Unterstützung. In dem Zusammenhang ist eine Stärkung der Rechte der Nutzer grundsätzlich zu begrüßen, ebenso wie die angestrebte Konkretisierung der Definitionen und Verfahrensbeschreibungen sowie der Befugnisse der Aufsichtsbehörde. Die intendierte Beschleunigung der Anerkennungspraxis der

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marie Anne Nietan
Referentin Medienpolitik
T +49 30 27576-221
m.nietan@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme NetzDG-Änderungsgesetz

Seite 2|2

— Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung sowie die Erhöhung des Informationsgehalts und der Vergleichbarkeit der Transparenzberichte sind ebenfalls wichtige Ziele. Aber auch wenn viele der Änderungen ein nachvollziehbares und richtiges Ziel haben, so werden die Unternehmen durch die geplanten neuen Anforderungen mit erheblichen weiteren Compliance- und Berichtspflichten konfrontiert, die kaum zu bewältigen erscheinen und in Teilen mit Blick auf Meinungsfreiheit und Privatsphäre höchst bedenklich sind. Bezüglich der Transparenzberichte werden im vorgelegten Gesetzentwurf leider die bisher unklaren Vorgaben nur wenig konkretisiert und neue, ebenfalls wenig konkret gefasste Anforderungen aufgestellt – das Problem wird also nicht durchgängig behoben sondern eher noch verstärkt. Die im Bitkom organisierten Unternehmen sind gern bereit im Rahmen eines geregelten Verfahrens Schwachstellen im Gesetz zu identifizieren und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

— Für die umfangreichen neuen Compliance- und Berichtspflichten ist ein Zeitraum von 3 Wochen nach der Verkündung des Gesetzes für das Inkrafttreten vorgesehen – für die erforderlichen Programmierungen und Beschaffung personeller Ressourcen ist allerdings mindestens ein halbes Jahr notwendig.

1. Zur zeitlichen Abfolge des Gesetzgebungsprozesses:

Grundsätzlich begrüßt Bitkom eine Überarbeitung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen. Bei der Entstehung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes gab es vielfache Kritik und begründete Befürchtungen, dass unerwünschte Effekte eintreten könnten, wie z.B. Overblocking. Diese Befürchtungen und Bedenken wurden bisher nicht ausgeräumt. Deshalb ist zunächst und bevor Änderungen am Gesetz vorgeschlagen werden eine umfassende Evaluierung notwendig, welche das Gesetz auf Wirkung und (unbeabsichtigte bzw. nicht hinnehmbare) Nebenwirkungen überprüft. Es stellt sich also die Frage, wie weit die Evaluierung des geltenden Gesetzes durch die Bundesregierung bereits fortgeschritten ist. Entsprechende Fragebögen zur Evaluierung des Gesetzes sind im Herbst 2019 an die Unternehmen versandt worden, die das NetzDG befolgen müssen. Erste Änderungen des Gesetzes wurden allerdings bereits im Dezember 2019 mit dem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität auf den Weg gebracht. Dass zum jetzigen Zeitpunkt weitere Änderungen des Gesetzes, erneut vor Abschluss der vorgeehenen und alsbald abzuschließenden Evaluierung vorgeschlagen werden, deutet auf einen übereilten Vorstoß hin, der Gefahr läuft, der komplexen Problemlage nicht gerecht zu werden. Das erzeugt außerdem den Eindruck, dass es nicht darum geht, die Wirkungen und Nebenwirkungen des NetzDG nun aufzuarbeiten und das Gesetz wirklich nachzubessern.

Der Entwurf wird außerdem als eilbedürftig eingestuft aufgrund der Frist zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie, welche am 20. September 2020 abläuft. Dies ist zwar grundsätzlich richtig und nachvollziehbar, jedoch wurde zum Einen die AVMD-Richtlinie bereits im November 2018 verabschiedet und zum Anderen beinhaltet das NetzDG-ÄndG-E nur wenige Änderungen, die gerade dieser Umsetzung der AVMD-Richtlinie gelten, hingegen viele weitere, die davon unabhängig sind und deshalb keine Eilbedürftigkeit aufweisen.

Zu kritisieren ist zudem der Alleingang, den Deutschland vornimmt – in einem Bereich, in dem EU-weite Neuerungen anstehen. Insoweit ist auf eine Stellungnahme der Kommission vom 22.11.2019 hinzuweisen (C(2019) 8585 final) im Hinblick auf ein Gesetzgebungsverfahren aus Frankreich, zur Bekämpfung von Hassinhalten im Internet aus Frankreich. Es heißt in der Stellungnahme auf Seite 11 (Übersetzung aus dem Englischen)¹:

„Die Kommission teilt mit den französischen Behörden das politische Ziel der Bekämpfung illegaler Inhalte im Internet. In Anbetracht der Absicht der Kommission und der laufenden

¹ C(2019) 8585 final, 22.11.2019, <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/EN/C-2019-8585-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>.

Stellungnahme NetzDG-Änderungsgesetz

Seite 4|4

diesbezüglichen Tätigkeiten, in naher Zukunft EU-Rechtsvorschriften in dieser Angelegenheit vorzuschlagen und zu verabschieden, wird vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten Zurückhaltung üben und die Annahme von nationalen Initiativen zu diesem Thema, wie z.B. der notifizierte Entwurf, aufschieben. Die Kommission hat sich während der gesamten Vorbereitung und Verhandlung der engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verschrieben und fordert die französischen Behörden auf, sich aktiv an diesem Prozess zu beteiligen.“

Entsprechendes sollte auch für die Bundesrepublik Deutschland gelten.

2. Im Entwurf noch nicht berücksichtigte Änderungsbedarfe

Eine Überprüfung des Deliktskatalogs des NetzDGs auf Basis der mittels der nach NetzDG zu erstellenden Transparenzberichte gewonnenen Erkenntnisse scheint notwendig, da aus den Berichten deutlich wird, dass Straftatbestände umfasst sind, die in der Praxis der Anwendung des NetzDGs so gut wie keine Rolle spielen. Außerdem ist die Verpflichtung zur Löschung von Inhalten auf Basis von Meldungen von Beleidigungen durch Dritte zumindest fraglich. Zudem ist eine Überprüfung der starren Löschfristen auf ihre Wirksamkeit geboten. Gerade Äußerungen, die eventuell die rechtswidrige Begehung ehrverletzender Delikte (Beleidigung, Verleumdung und üble Nachrede) darstellen, sind hochgradig auslegungsbedürftig und kontextabhängig. Hier bestehen in der Praxis Herausforderungen in der schnellen, zutreffenden Erfassung und Auslegung der Äußerungen (und ihres Kontextes) und der rechtssicheren Anwendung der Normen. Auch die Wirksamkeit der mit großer Rechtsunsicherheit verbundenen Differenzierung zwischen „rechtswidrigen“ und „offensichtlich rechtswidrigen“ Inhalten sollte überprüft werden. Dem wäre ein flexibleres Modell vorzuziehen, welches den Netzwerken, die auch ein Interesse daran haben, dass die schlimmsten Inhalte als erste von der Plattform verschwinden, erlaubt, die sich am schnellsten verbreitenden und gefährlichsten Inhalte zuerst zu entfernen.

3. Zu den Regelungen im Einzelnen:

NetzDG 2017	RefE GBRH (Stand: 18.12.2019)	RefE NetzDGÄndG (Stand: 15.01.2020)	Bitkom Kommentar
§ 1 Anwendungsbereich			
(1) Dieses Gesetz gilt für Telemediendiensteanbieter, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke). Plattformen mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, gelten nicht als soziale Netzwerke im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für Plattformen, die zur Individualkommunikation oder zur Verbreitung spezifischer Inhalte bestimmt sind.			
(2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist von den Pflichten nach den §§ 2 und 3 befreit, wenn das soziale Netzwerk im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer hat.	(2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist von den Pflichten nach den §§ 2 und bis 3a befreit, wenn das soziale Netzwerk im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer hat.	(2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks ist von den Pflichten nach den §§ 2 und bis 3b befreit, wenn das soziale Netzwerk im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer hat.	
(3) Rechtswidrige Inhalte sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b in Verbindung mit 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen			

und nicht gerechtfertigt sind.			
	(4) Eine Beschwerde über rechtswidrige Inhalte ist jede Beanstandung eines Inhaltes mit dem Begehren der Entfernung des Inhaltes oder der Sperrung des Zugangs zum Inhalt, es sei denn, dass mit der Beanstandung erkennbar nicht geltend gemacht wird, dass ein rechtswidriger Inhalt vorliegt.		
§ 2 Berichtspflicht			
(1) Anbieter sozialer Netzwerke, die im Kalenderjahr mehr als 100 Beschwerden über rechtswidrige Inhalte erhalten, sind verpflichtet, einen deutschsprachigen Bericht über den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte auf ihren Plattformen mit den Angaben nach Absatz 2 halbjährlich zu erstellen und im Bundesanzeiger sowie auf der eigenen Homepage spätestens einen Monat nach Ende eines Halbjahres zu veröffentlichen. Der auf der eigenen Homepage veröffentlichte Bericht muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.			
(2) Der Bericht hat mindestens auf folgende Aspekte einzugehen:			
1. Allgemeine Ausführungen, welche Anstrengungen der Anbieter des sozialen Netzwerks unternimmt, um strafbare Handlungen auf den Plattformen zu unterbinden,			

<p>2. Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte und der Entscheidungskriterien für Löschung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten,</p>		<p>2. Art, Reichweite und Funktionsweise der eingesetzten Verfahren zur automatisierten Erkennung von Inhalten, die entfernt oder gesperrt werden sollen, einschließlich der Überprüfung der Ergebnisse entsprechender Verfahren durch den Anbieter,</p>	<p>Die sozialen Netzwerke veröffentlichen bereits jetzt Berichte, die darüber Auskunft geben, wie viele Inhalte global nach den jeweiligen Community-Richtlinien automatisiert gemeldet und ggf. entfernt wurden. Die eingesetzten Verfahren können sich jedoch von Unternehmen zu Unternehmen unterscheiden, sodass die entsprechenden Berichte nicht zwangsweise vergleichbar sein werden. Die Funktionsweise dieser Verfahren kann jedenfalls nur insoweit beschrieben werden, wie Geschäftsgeheimnisse unberührt bleiben.</p> <p>Die automatisierte Erkennung von Inhalten bezieht sich allerdings nur auf die Einhaltung einzelner Community Standards. Insbesondere bei audiovisuellen Inhalten (Fotos, Videos) funktioniert die automatische Erkennung von Inhalten in vielen Bereichen schon sehr gut, zunehmend auch bei schriftlichen Äußerungen – wobei eine automatische Erkennung der Inhalte keinesfalls zwingend zu einer automatischen Entfernung führt sondern zunächst zu einer menschlichen Überprüfung.</p>
		<p>3. Darstellung der Mechanismen zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, Darstellung und der Entscheidungskriterien für die LöschungEntfernung und Sperrung von rechtswidrigen Inhalten und Darstellung des Prüfungsverfahrens einschließlich der Reihenfolge der Prüfung, ob ein rechtswidriger Inhalt vorliegt oder ob gegen vertragliche</p>	<p>Die sozialen Netzwerke haben aus ihrer unternehmerischen Freiheit heraus das Recht, Community-Richtlinien zu definieren und durchzusetzen und damit für Sicherheit auf der Plattform zu sorgen. Dieses Recht muss erhalten bleiben. Die Richtlinien erfassen zu einem sehr hohen Anteil das, was nach dem deutschen Recht verboten ist und gehen häufig noch darüber hinaus, erfassen</p>

		<p>Regelungen zwischen Anbieter und Nutzer verstoßen wird,</p>	<p>also Inhalte, die zwar nach deutschem Recht nicht strafbar, die aber trotzdem schädlich für die Kommunikation auf der Plattform sind. Eine erste Prüfung nach den internen Richtlinien führt also nicht dazu, dass rechtswidrige Inhalte auf der Plattform verbleiben, sondern dass darüber hinaus schädliche Inhalte ebenfalls entfernt werden und dass eine weltweite Entfernung des Inhalts erfolgt im Gegensatz zu einer lokalen Sperrung des Inhalts in Deutschland.</p> <p>Es ist unklar, was unter dem Aspekt der „Darstellung des Prüfungsverfahrens“ beschrieben werden soll. Im Sinne der Rechtssicherheit und Erhöhung des Informationsgehalts und der Vergleichbarkeit der Transparenzberichte sind hier weitere Konkretisierungen notwendig.</p>
<p>3. Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und Beschwerden von Nutzern und nach dem Beschwerdegrund,</p>			
<p>4. Organisation, personelle Ausstattung, fachliche und sprachliche Kompetenz der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Arbeitseinheiten und Schulung und Betreuung der für die Bearbeitung von Beschwerden zuständigen Personen,</p>			
<p>5. Mitgliedschaft in Branchenverbänden mit</p>			

**Stellungnahme
NetzDG-Änderungsgesetz**

Seite 9|9

Hinweis darauf, ob in diesen Branchenverbänden eine Beschwerdestelle existiert,			
6. Anzahl der Beschwerden, bei denen eine externe Stelle konsultiert wurde, um die Entscheidung vorzubereiten,			
7. Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund, ob ein Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a vorlag, ob in diesem Fall eine Weiterleitung an den Nutzer erfolgte sowie ob eine Übertragung an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b erfolgte,		78. Anzahl der Beschwerden, die im Berichtszeitraum zur Löschung oder Sperrung des beanstandeten Inhalts führten, nach der Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund, ob ein Fall des § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a vorlag, ob in diesem Fall eine Weiterleitung an den Nutzer erfolgte, welcher Schritt der Prüfungsreihenfolge nach Nummer 3 zur Entfernung oder Sperrung geführt hat sowie ob eine Übertragung an eine anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b erfolgte,	
8. Zeit zwischen Beschwerdeingang beim sozialen Netzwerk und Löschung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts, aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern, nach dem Beschwerdegrund sowie nach den Zeiträumen „innerhalb von 24 Stunden“/ „innerhalb von 48 Stunden“/ „innerhalb einer Woche“/ „zu einem späteren Zeitpunkt“,		98. jeweils die Anzahl der Beschwerden über rechtswidrige Inhalte, die nach ihrem Eingang innerhalb von 24 Stunden, innerhalb von 48 Stunden, innerhalb einer Woche oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Entfernung oder Sperrung des rechtswidrigen Inhalts geführt haben, zusätzlich aufgeschlüsselt nach Beschwerden von Beschwerdestellen und von Nutzern sowie jeweils aufgeschlüsselt nach dem Beschwerdegrund,“	
9. Maßnahmen zur Unterrichtung des Beschwerdeführers sowie des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über die Entscheidung über die			

Beschwerde.			
		<p>11. Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Gegenvorstellungen nach § 3b Absatz 1 Satz 2, nach der Gesamtzahl sowie aufgeschlüsselt nach Gegenvorstellungen von Beschwerdeführern und von Nutzern, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, jeweils mit Angaben, in wie vielen Fällen der Gegenvorstellung abgeholfen wurde,</p>	
		<p>12. Erkenntnisse darüber, welche Gruppen von Nutzern durch rechtswidrige Inhalte besonders betroffen sind,</p>	<p>Der Wunsch des Entwurfsverfassers, mehr über die Strukturen der Hasskriminalität im Netz zu erfahren ist nachvollziehbar, die sozialen Netzwerke hierfür aber nicht als Beschaffer der gewünschten Informationen geeignet. Es ist unklar, welche Erkenntnisse über welche Arten von Gruppen hier gemeint sind, die tatsächlich bei den sozialen Netzwerken vorliegen sollen. Die sozialen Netzwerke prüfen bei der Bewertung eines Inhalts nicht, von wem der Inhalt hochgeladen wurde – dies spielt für die objektiv juristische Bewertung keine Rolle. Diese neuen Berichtspflichten würden also wohlmöglich implizit den Auf- und Ausbau einer Auswertungs- und Überwachungsstruktur voraussetzen, um die Berichtsinhalte ordnungsgemäß liefern zu können. Dies lässt sich ohne eine massive Ausweitung der Datenerhebung und eine umfassende Überwachung des Nutzerverhaltens und damit auch Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis und die informationelle</p>
		<p>13. Erkenntnisse darüber, welche Gruppen von Nutzern rechtswidrige Inhalte besonders häufig teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen und ob und wie sich Nutzer zur Verbreitung von rechtswidrigen Inhalten abgestimmt haben,</p>	<p>Selbstbestimmung der Nutzer sowie die Datenintegrität kaum leisten. Es bleibt offen, wie eine Bezeichnung bestimmter "Gruppen" spezifisch möglich sein soll, ohne die</p>

			Datenintegrität der Nutzer insbesondere mit Blick auf deren personenbezogene Daten anzutasten. Anbieter werden in eine durch die von Ihnen zu entwickeln zu müssen werdenden Definitionen in eine wertende Rolle gedrängt. Der Gesetzesvorschlag ist zudem unbestimmt und bietet Diskriminierungspotential.
		14. sonstige Maßnahmen des Anbieters zum Schutz und zur Unterstützung der von rechtswidrigen Inhalten Betroffenen,	
		15. erhebliche Veränderungen bei den nach den Nummern 1 bis 14 gemachten Angaben gegenüber vorherigen Berichtszeiträumen sowie mögliche Gründe hierfür.	Schon mit Blick auf die bisherige – bußgeldbewehrte – Berichtspflicht (vgl. etwa § 2 Abs. 2 Nr. 8), wonach auch über die Zeit zwischen Beschwerdeeingang und Löschung bzw. Sperrung eines Inhalts berichtet werden muss), war zu kritisieren, dass Dienstanbieter sie belastende Umstände selbst vorbringen müssen (etwa dass ein Inhalt zu spät gesperrt wurde). Es stellte sich die Frage, ob das NetzDG damit gegen den Schutz vor Selbstbezeichnung verstößt. Dies gilt nun gleichermaßen hier, da unternehmensinterne und ggf. unvorteilhafte Informationen preisgegeben werden müssen, die möglicherweise Bußgelder, jedenfalls aber ein Einschreiten des Bundesamts für Justiz verursachen können.
§ 3 Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte			
(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 und 3 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. Der Anbieter		(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein bei der Wahrnehmung des Inhalts wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 und 3 für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorhalten. Der Anbieter muss	Grundsätzlich sind klarere und eindeutig formulierte Vorgaben zu den Meldewegen im NetzDG im Sinne der Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen zu begrüßen. Es ist allerdings fraglich, inwieweit unkonkrete Formulierungen

<p>muss Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen.</p>		<p>Nutzern ein leicht erkennbares, unmittelbar erreichbares, leicht bedienbares und ständig verfügbares Verfahren zur Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte zur Verfügung stellen.</p>	<p>wie „leicht bedienbar“ dieses Ziel erreichen.</p>
<p>(2) Das Verfahren muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks</p>			
<p>1. unverzüglich von der Beschwerde Kenntnis nimmt und prüft, ob der in der Beschwerde gemeldete Inhalt rechtswidrig und zu entfernen oder der Zugang zu ihm zu sperren ist,</p>			
		<p>1a. den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, unverzüglich über den Eingang der Beschwerde informiert</p>	<p>Es ist unklar, inwieweit diese Information für den Nutzer hilfreich sein soll. Zum einen wird in den allermeisten Fällen der Beschwerden gar keine Löschung vorgenommen, die Beschwerden sind häufig nicht substantiiert oder sogar missbräuchlich. Zum anderen können durch die Benachrichtigung Einschüchterungseffekte gegenüber den Nutzern eintreten, welche eigentlich mit dem Gesetzesentwurf eingedämmt werden sollen. Der über den Eingang der Beschwerde informierte Nutzer muss von diesem Moment an vermuten, dass sein Inhalt inklusive IP-Adresse und Portnummer nach § 3a NetzDG an das Bundeskriminalamt ausgeleitet wurde. Erst nach 14 Tagen wird er (gegebenenfalls) darüber aufgeklärt, ob eine Ausleitung stattgefunden hat. Diese Verunsicherung der Nutzer ist im Hinblick auf das im Grundgesetz verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung höchst bedenklich.</p>

			<p>Unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung ist diese Vorschrift sogar kontraproduktiv, da der Nutzer nach Eingang der Information und vor Abschluss der Prüfung durch das soziale Netzwerk die Gelegenheit hätte, seinen Inhalt zu löschen bevor dieser für die Strafverfolgung verwendet werden kann.</p> <p>Bei missbräuchlichen Meldungen muss der Nutzer zudem mit einer Flut an Nachrichten (Spam) rechnen.</p>
2. einen offensichtlich rechtswidrigen Inhalt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; dies gilt nicht, wenn das soziale Netzwerk mit der zuständigen Strafverfolgungsbehörde einen längeren Zeitraum für die Löschung oder Sperrung des offensichtlich rechtswidrigen Inhalts vereinbart hat,			
3. jeden rechtswidrigen Inhalt unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde entfernt oder den Zugang zu ihm sperrt; die Frist von sieben Tagen kann überschritten werden, wenn			
a) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts von der Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung oder erkennbar von anderen tatsächlichen Umständen abhängt; das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen dem Nutzer vor der			

**Stellungnahme
NetzDG-Änderungsgesetz**

Seite 14|14

Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Beschwerde geben,			
(b) das soziale Netzwerk die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde einer nach den Absätzen 6 bis 8 anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft,		(b) das der Anbieter des sozialen Netzwerks die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Beschwerde einer nach den Absätzen 6 bis 8 anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung überträgt und sich deren Entscheidung unterwirft,	
4. im Falle der Entfernung den Inhalt zu Beweiszwecken sichert und zu diesem Zweck für die Dauer von zehn Wochen innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 2010/13/EU speichert,			
5. den Beschwerdeführer und den Nutzer über jede Entscheidung unverzüglich informiert und seine Entscheidung ihnen gegenüber begründet.	5. den Beschwerdeführer und den Nutzer über jede Entscheidung unverzüglich informiert und seine Entscheidung ihnen gegenüber begründet; dabei ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass er gegen den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen kann und auf welchen Internetseiten er hierüber weitere Informationen erhalten kann.	5. den Beschwerdeführer und den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, über jede Entscheidung unverzüglich informiert und dabei a) seine Entscheidung ihnen gegenüber begründet, b) auf die Möglichkeit der Gegenvorstellung nach §3b Absatz 1 Satz 2 sowie das hierfür zur Verfügung gestellte Verfahren nach §3b Absatz 1 Satz 3 hinweist und c) den Beschwerdeführer darauf hinweist, dass er gegen den Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, Strafanzeige und erforderlichenfalls Strafantrag stellen kann und auf welchen Internetseiten er hierüber weitere Informationen erhält.	Positiv zu bewerten ist, dass vorgesehen ist, dass der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen ist, dass er Strafanzeige erstatten und auf welchen Seiten er hierzu weitere Informationen erhalten kann. Dies stellt einen richtigen und verhältnismäßigen Ansatz dar, dem Problem entgegenzutreten, dass nur die wenigsten Fälle zu einer Strafanzeige führen. Die im Bitkom organisierten Anbieter sind gern bereit, dadurch einen Beitrag zur Strafverfolgung zu leisten. Die Vorschrift ist allerdings zu konkretisieren, da die Anbieter andernfalls nicht wissen, auf welche Informationen rechtssicher zu verweisen ist. Insbesondere die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden und föderal unterschiedlich geregelte Möglichkeiten einer Online-Strafanzeige tragen zu dieser Unsicherheit bei.
		In den Fällen des Satzes 1 Nummer	Positiv hervorzuheben ist die

		<p>3 Buchstabe b darf der Anbieter des sozialen Netzwerks der anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung den beanstandeten Inhalt, Angaben zum Zeitpunkt des Teilens oder der Zugänglichmachung des Inhalts und zum Umfang der Verbreitung sowie mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehende Inhalte übermitteln, soweit dies zum Zwecke der Entscheidung erforderlich ist. Die Einrichtung der regulierten Selbstregulierung ist befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten in dem für die Prüfung erforderlichen Umfang zu verarbeiten. Eine etwaige Unrichtigkeit der von der anerkannten Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 Buchstabe b getroffenen Entscheidung begründet keinen Verstoß des Anbieters des sozialen Netzwerks gegen Absatz 1 Satz 1</p>	<p>Schaffung der datenschutzrechtlichen Befugnis für die Netzwerke, der Selbstregulierungseinrichtung den beanstandeten Inhalt samt Informationen zur Verbreitung und zusammenhängenden Inhalten zu übermitteln, sowie die Befugnis für die Selbstregulierungseinrichtung, die Daten zu verarbeiten. Positiv ist weiterhin die Haftungsprivilegierung des Netzwerks bei Inanspruchnahme der regulierten Selbstregulierung.</p> <p>Es wäre wünschenswert, dass die Einrichtungen der regulierten Selbstregulierung durch ihre Entscheidungen eine Art Fallrecht etablieren, sodass durch sie bereits entschiedene Fälle für die Netzwerke als Hilfe bei der rechtlichen Einschätzung künftiger Fälle dienen können.</p>
<p>(3) Das Verfahren muss vorsehen, dass jede Beschwerde und die zu ihrer Abhilfe getroffene Maßnahme innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinien 2000/31/EG und 2010/13/EU dokumentiert wird.</p>			
<p>(4) Der Umgang mit Beschwerden muss von der Leitung des sozialen Netzwerks durch monatliche Kontrollen überwacht werden. Organisatorische Unzulänglichkeiten im Umgang mit eingegangenen Beschwerden müssen unverzüglich beseitigt werden. Den mit der Bearbeitung von Beschwerden beauftragten Personen müssen von der Leitung des sozialen</p>			

**Stellungnahme
NetzDG-Änderungsgesetz**

Seite 16|16

Netzwerks regelmäßig, mindestens aber halbjährlich deutschsprachige Schulungs- und Betreuungsangebote gemacht werden.			
(5) Die Verfahren nach Absatz 1 können durch eine von der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde beauftragten Stelle überwacht werden.			
(6) Eine Einrichtung ist als Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen, wenn			
1. die Unabhängigkeit und Sachkunde ihrer Prüfer gewährleistet ist,			
2. eine sachgerechte Ausstattung und zügige Prüfung innerhalb von sieben Tagen sichergestellt sind,			
3. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang und Ablauf der Prüfung sowie Vorlagepflichten der angeschlossenen sozialen Netzwerke regelt und die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen vorsieht,		3. eine Verfahrensordnung besteht, die den Umfang und Ablauf der Prüfung sowie Vorlagepflichten der angeschlossenen sozialen Netzwerke regelt und die Möglichkeit der Überprüfung von Entscheidungen vorsieht auf Antrag des Beschwerdeführers und auf Antrag des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, vorsieht, und,	
4. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist und		4. eine Beschwerdestelle eingerichtet ist und	Die Aufhebung der Pflicht zur Einrichtung einer Beschwerdestelle bei der Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung ist sachdienlich, weil die Verfahrensordnung der Selbstregulierungseinrichtung bereits das enthalten muss, was hier gemeint ist.
5. die Einrichtung von mehreren Anbietern sozialer Netzwerke oder Institutionen getragen wird, die eine			

**Stellungnahme
NetzDG-Änderungsgesetz**

Seite 17|17

sachgerechte Ausstattung sicherstellen. Außerdem muss sie für den Beitritt weiterer Anbieter insbesondere sozialer Netzwerke offenstehen.			
(7) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung trifft die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde.		(7) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung trifft die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Befristung soll den Zeitraum von fünf Jahren nicht unterschreiten.	
		(8) Die anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung hat die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde unverzüglich über Änderungen der für die Anerkennung relevanten Umstände und sonstiger im Antrag auf Anerkennung mitgeteilter Angaben zu unterrichten.	
		(9) Die anerkannte Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung hat bis zum 31. Juli eines jeden Jahres Tätigkeitsberichte über das vorangegangene Kalender-jahr zu veröffentlichen und der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde zu übermitteln.	
(8) Die Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich entfallen sind.			
(9) Die Verwaltungsbehörde nach § 4 kann auch bestimmen, dass für einen Anbieter von sozialen Netzwerken die Möglichkeit zur Übertragung von Entscheidungen nach Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b für einen zeitlich befristeten Zeitraum entfällt, wenn zu			

<p>erwarten ist, dass bei diesem Anbieter die Erfüllung der Pflichten des Absatzes 2 Nummer 3 durch einen Anschluss an die Regulierte Selbstregulierung nicht gewährleistet wird.</p>			
	<p>§ 3a Meldepflicht</p>		<p>Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme des Bitkom zum Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Bitkom-Stellungnahme-zum-Referentenentwurf-fuer-ein-Gesetz-zur-Bekaempfung-des-Rechtsextremismus-und)</p>
	<p>(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames Verfahren für Meldungen nach den Absätzen 2 bis 5 vorhalten.</p>		
	<p>(2) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zum Zwecke der Ermöglichung der Verfolgung von Straftaten Inhalte übermitteln,</p>		
	<p>1. die dem Anbieter in einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte gemeldet worden sind,</p>		
	<p>2. die der Anbieter entfernt oder zu denen er den Zugang gesperrt hat und</p>		
	<p>3. bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie mindestens einen der Tatbestände</p>		
	<p>a) der §§ 86, 86a, 89a, 91, 126, 129 bis 129b, 130, 131 oder 140 des Strafgesetzbuches,</p>		
	<p>b) des § 184b in Verbindung mit § 184d des Strafgesetzbuches oder</p>		
	<p>c) des § 241 des Strafgesetzbuches in Form der Bedrohung mit einem Tötungsdelikt (§§ 211 oder 212 des Strafgesetzbuches)</p>		
	<p>erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.</p>		
	<p>(3) Der Anbieter des sozialen Netzwerks muss unverzüglich, nachdem er</p>		

	einen Inhalt entfernt oder den Zugang zu diesem gesperrt hat, prüfen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 3 vorliegen, und unverzüglich danach den Inhalt gemäß Absatz 4 übermitteln.		
	(4) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt muss		
	1. den Inhalt und,		
	2. sofern vorhanden, die IP-Adresse einschließlich der Portnummer, die der Nutzer verwendet hat, als er den Inhalt mit anderen Nutzern geteilt oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat,		
	enthalten.		
	(5) Die Übermittlung an das Bundeskriminalamt hat elektronisch an eine vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellte Schnittstelle zu erfolgen.		
	(6) Der Anbieter des sozialen Netzwerks informiert den Nutzer, für den der Inhalt gespeichert wurde, 14 Tage nach der Übermittlung an das Bundeskriminalamt über die Übermittlung nach Absatz 4 Satz 1 gilt nicht, wenn das Bundeskriminalamt binnen 14 Tagen anordnet, dass die Information wegen der Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit einer Person oder von bedeutenden Vermögenswerten zurückzustellen ist. Im Fall der Anordnung nach Satz 2 informiert das Bundeskriminalamt den Nutzer über die Übermittlung nach Absatz		

	4, sobald dies ohne Gefährdung im Sinne des Satzes 2 möglich ist.		
	(7) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks hat der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen Auskünfte darüber zu erteilen, wie die Verfahren zur Übermittlung von Inhalten nach Absatz 1 gestaltet sind und wie sie angewendet werden.		
		§ 3b Gegenvorstellungsverfahren	
		(1) Der Anbieter eines sozialen Netzwerks muss ein wirksames und transparentes Verfahren nach Absatz 2 vorhalten, mit dem sowohl der Beschwerdeführer als auch der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, eine Überprüfung einer nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Buchstabe a getroffenen Entscheidung (ursprünglichen Entscheidung) herbeiführen kann. Der Überprüfung bedarf es nur, wenn der Beschwerdeführer oder der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, einen hierauf gerichteten Antrag innerhalb eines Monats nach der Information über die ursprüngliche Entscheidung stellt (Gegenvorstellung). Der Anbieter des sozialen Netzwerks muss zu diesem Zweck ein leicht erkennbares Verfahren zur Verfügung stellen, das eine einfache elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglicht.	<p>Fehlentscheidungen der sozialen Netzwerke können nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine Stärkung der Nutzerrechte grundsätzlich zu begrüßen ist. Die Forderung nach einem Recht auf Gegenvorstellung ist dabei zunächst legitim und nachvollziehbar. Teilweise gibt es hierzu schon auf freiwilliger Basis eingerichtete Verfahren der sozialen Netzwerke. Insofern ist es zu begrüßen, dass diese nun auch im Gesetz verankert werden sollen. Es ist richtig, dass der Nutzer, dessen Inhalt (wohlmöglich zu Unrecht) gelöscht wurde die Möglichkeit haben sollte, Beschwerde gegen die Löschung einzureichen.</p> <p>Nun soll diese Möglichkeit aber auch der Beschwerdeführer bekommen, was, gerade in Anbetracht der Pflicht zur einzelfallbezogenen Begründung der Überprüfungsentscheidung, zu einem deutlich höheren Mehraufwand bei zweifelhaftem Nutzen führt. Es ist schon jetzt für den Beschwerdeführer möglich, sich an das Bundesamt für Justiz zu wenden, wenn er die Entscheidung des sozialen Netzwerks für falsch hält. Dies ist der ordnungsgemäße Prozess,</p>

			<p>hier sollten keine parallelen Kanäle entstehen.</p> <p>Grundsätzlich ist klarzustellen, dass das Gegenstellungsverfahren nur bei nach deutschem Strafrecht gelöschten Inhalten ausgelöst werden kann und nicht bei Inhalten, die nach den Community Standards der sozialen Netzwerke entfernt werden. Ebenso darf es keine grundsätzliche Pflicht geben, nach deutschem Strafrecht möglicherweise relevante, aber in der Nachbetrachtung zu Unrecht gelöschte Inhalte wieder einzustellen, da diese Inhalte den Gemeinschaftsstandards widersprechen könnten und die Plattform somit in der Lage sein muss zu entscheiden, den Inhalt nach entsprechender Bewertung nicht widerherzustellen.</p>
		(2) Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 muss gewährleisten, dass der Anbieter des sozialen Netzwerks	
		1. im Falle einer Gegenvorstellung des Beschwerdeführers den Nutzer und im Falle einer Gegenvorstellung des Nutzers den Beschwerdeführer über den Inhalt der Gegenvorstellung unverzüglich informiert sowie im ersten Fall dem Nutzer und im zweiten Fall dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme gibt,	Es ist fraglich, ob bei der Übermittlung des Inhalts der Gegenvorstellung des Beschwerdeführers an den Nutzer vollständige Anonymität gewährleistet werden kann und ausgeschlossen ist, dass der Beschwerdeführer Gefahr läuft vom Uploader identifiziert zu werden. Hier besteht ein erhebliches Missbrauchspotential.
		2. seine ursprüngliche Entscheidung unverzüglich einer Überprüfung unterzieht und	
		3 seine Überprüfungsentscheidung dem Beschwerdeführer und dem Nutzer unverzüglich übermittelt und einzelfallbezogen begründet.	Diese Berichtspflicht ist mit enormem Aufwand und einer erheblichen Belastung der Netzwerke verbunden. Eine Einzelfallbegründung verschiebt die Aufgaben des Staates zunehmend zu den Netzwerken, die keine Gerichtsbarkeit darstellen.

			Zumindest sollte diese Pflicht auf jene Fälle beschränkt werden, in denen der Überprüfung nicht stattgegeben wird. Zudem sollte den Netzwerken hier ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden werden, diese Pflicht nicht zu erfüllen, wenn ersichtlich ist, dass das System „ausgenutzt“ wird, z.B. ein Nutzer bei jeder Entscheidung automatisch einen Widerspruch schickt.
		§ 3c Schlichtung	Es ist unklar, inwieweit ein Schlichtungsverfahren eine praktische Relevanz und einen Mehrwert hat neben dem Gegenvorstellungsverfahren und der Einbeziehung der Einrichtung der Regulierten Selbstregulierung. Ebenfalls unklar ist, welche Einrichtungen hierfür in Frage kommen und wie diese finanziert werden.
		(1) Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde kann privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstellen zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Beschwerdeführern oder Nutzern, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, und Anbietern sozialer Netzwerke über nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 getroffene Entscheidungen anerkennen.	
		(2) Eine privatrechtlich organisierte Einrichtung ist als Schlichtungsstelle nach Absatz 1 anzuerkennen, wenn	
		1. ihr Träger eine juristische Person mit Sitz im Inland ist, die auf Dauer angelegt ist und deren Finanzierung gesichert ist,	
		2. die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Sachkunde derjenigen Personen gewährleistet sind, die mit der Schlichtung befasst werden sollen,	
		3. ihre sachgerechte Ausstattung und die zügige Bearbeitung der Schlichtungsverfahren sichergestellt sind,	
		4. sie eine Schlichtungsordnung hat, welche die Einzelheiten des Schlichtungsverfahrens und ihre Zuständigkeit regelt, und welche ein einfaches, kostengünstiges, unverbindliches und faires Schlichtungsverfahren ermöglicht,	

		an dem der Anbieter des sozialen Netzwerks, der Beschwerdeführer und der Nutzer, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, teilnehmen können,	
		5. sichergestellt ist, dass die Öffentlichkeit dauerhaft über Erreichbarkeit und Zuständigkeit der Schlichtungsstelle und über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, einschließlich der Schlichtungsordnung, informiert wird.	
		§ 3 Absatz 7 Satz 2 und 3 und Absatz 8 bis 10 gilt entsprechend.	
		(3) Beschwerdeführer und Nutzer, für die der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, können eine Schlichtungsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit anrufen, wenn zuvor ein Gegenvorstellungsverfahren nach § 3b durchgeführt wurde oder eine Überprüfung der Entscheidung im Sinne des § 3 Absatz 6 Nummer 3 stattgefunden hat und der Anbieter des sozialen Netzwerks allgemein oder im Einzelfall an der Schlichtung durch diese Schlichtungsstelle teilnimmt. Nimmt der Anbieter an der Schlichtung teil, darf er der Schlichtungsstelle den beanstandeten Inhalt, Angaben zum Zeitpunkt des Teilens oder der Zugänglichmachung des Inhalts und zum Umfang der Verbreitung sowie mit dem Inhalt in erkennbarem Zusammenhang stehende Inhalte übermitteln, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; übermittelt werden dürfen auch, im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Beschwerdeführer, die Kontaktdaten des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, sowie, im Falle einer Anrufung der Schlichtungsstelle durch den Nutzer, für den der beanstandete	Es muss ausdrücklich sichergestellt werden, dass bei einer Ausleitung der Kontaktdaten des Nutzers an die Schlichtungsstelle diese nicht zu dem Beschwerdeführer gelangen können.

		Inhalt gespeichert wurde, die Kontaktdaten des Beschwerdeführers. Die Schlichtungsstelle ist befugt, die betreffenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, soweit dies für das Schlichtungsverfahren erforderlich ist; eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers und des Nutzers, für den der beanstandete Inhalt gespeichert wurde, ist ausgenommen.	
		(4) Die Teilnahme an den Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254, 1039), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.	
		§ 3d Begriffsbestimmungen für Videosharingplattform-Dienste	Es ist unklar, weshalb die Begriffsbestimmungen hier unsystematisch mitten im Gesetz und nicht zu Beginn in § 1 aufgenommen wurden. Es ist ebenfalls unklar, weshalb im NetzDG überhaupt Begriffsbestimmungen für Videosharingplattform-Dienste (VSPD) notwendig sein sollen und weshalb nicht auf die Definitionen, welche aktuell im Telemediengesetz verankert werden, verwiesen wird. Speziell zu der Definition der Videosharingplattform-Dienste lässt sich sagen, dass diese irreführend sein kann und einer Klarstellung bedarf. Die mit der AVMD-RL-Novelle verfolgten politischen Ziele und damit verbundenen Überlegungen der Mitgesetzgeber und der Europäischen Kommission zeigen: Der Anwendungsbereich <i>ratione materiae</i> orientiert sich an Plattformdiensten, auf denen audiovisuelle Inhalte (vor allem nutzergenerierte Inhalte)
		(1) Im Sinne dieses Gesetzes	
		1. sind Videosharingplattform-Dienste	
		a) Telemedien, deren Hauptzweck oder deren wesentliche Funktion darin besteht, Sendungen oder nutzergenerierte Videos, für die der Diensteanbieter keine redaktionelle Verantwortung trägt, der Allgemeinheit bereitzustellen, wobei der Diensteanbieter die Organisation der Sendungen oder der nutzergenerierten Videos, auch mit automatischen Mitteln, bestimmt;	
		b) trennbare Teile von Telemedien, wenn für den trennbaren Teil der in Buchstabe a genannte Hauptzweck vorliegt,	
		2. ist ein nutzergeneriertes Video eine von einem Nutzer erstellte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge einen Einzelbestandteil darstellt und die von diesem oder einem anderen	

		Nutzer auf einen Videosharingplattform-Dienst hochgeladen wird,	grundsätzlich von jedem Mitglied der Öffentlichkeit für einen Kreis von Empfängern aus derselben Gruppe zur Verfügung gestellt werden können. Die Aufnahme des Kriteriums "Sendung" in die Definition könnte allerdings irreführend sein, da der Anwendungsbereich hier nicht auf Dienste mit der Option des Hochladens von nutzergenerierten Inhalten beschränkt ist. Es bedarf daher einer Klarstellung, dass Dienste, deren Anbieter Fernsehprogramme zeitgleich und unverändert weitersenden oder den Zugang zu derartigen Inhalten auf Basis eines Abrufs durch den Nutzer ermöglichen (zum Beispiel Kabelfernsehnetsbetreiber inkl. IPTV-Anbieter) nicht von der Definition umfasst sind, ebensowenig Websites, auf denen allein der Betreiber der Website Videos zur Verfügung stellen kann. Vgl. in diesem Sinne auch die Begründung zum Medienstaatsvertrag der Länder.
		3. ist eine Sendung eine Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die unabhängig von ihrer Länge Einzelbestandteil eines von einem Diensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist,	
		4. ist Mitgliedstaat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union und jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für den die Richtlinie 2010/13/EU gilt,	
		5. ist Mutterunternehmen ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert,	
		6. ist Tochterunternehmen ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar von einem Mutterunternehmen kontrolliert wird,	
		7. ist Gruppe die Gesamtheit von Mutterunternehmen, allen seinen Tochterunternehmen und allen anderen mit dem Mutterunternehmen und seinen Tochterunternehmen wirtschaftlich und rechtlich	

		verbundenen Unternehmen.	
		(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist Sitzland eines Anbieters von Videosharingplattform-Diensten derjenige Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Anbieter niedergelassen ist. Ist ein Anbieter von Videosharingplattform-Diensten nicht im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassen, so gilt derjenige Mitgliedstaat als Sitzland, in dessen Hoheitsgebiet	
		1. ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Anbieters, oder	
		2. ein anderes Unternehmen einer Gruppe, von welcher der Anbieter ein Teil ist,	
		niedergelassen ist.	
		(3) Sind in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die anderen Unternehmen der Gruppe jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Mutterunternehmen niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung, als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem sein Tochterunternehmen niedergelassen ist, oder, mangels einer solchen Niederlassung, als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem das andere Unternehmen der Gruppe niedergelassen ist. Gibt es mehrere Tochterunternehmen und ist jedes dieser Tochterunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines der Tochterunternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung des Tochterunternehmens mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht. Gibt es mehrere andere Unternehmen, die Teil der Gruppe	

		<p>sind und von denen jedes in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, so gilt der Anbieter als in dem Mitgliedstaat niedergelassen, in dem eines dieser Unternehmen zuerst seine Tätigkeit aufgenommen hat, sofern eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats besteht.</p>	
		<p>(4) Treten zwischen der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde und einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates Meinungsverschiedenheiten darüber auf, welcher Mitgliedstaat Sitzland eines Anbieters von Videosharingplattform-Diensten ist oder als solcher gilt, so bringt die in § 4 genannten Verwaltungsbehörde dies der Europäischen Kommission unverzüglich zur Kenntnis.</p>	
		<p>§ 3e Für Videosharingplattform-Dienste geltende Vorschriften</p>	<p>Grundsätzlich ist es fraglich, inwieweit die Zweiteilung der Pflichten für VSPD und soziale Netzwerke (und damit nach Herkunftsland- und Marktortprinzip) der Nutzerfreundlichkeit der Meldewege dient. Der Aufbau eines kohärenten Beschwerdeverfahrens bei den Anbietern wird dadurch eher erschwert, und der Nutzer trifft auf immer wieder unterschiedliche Beschwerdemöglichkeiten. Es erscheint sinnvoller, diese Verfahren und Pflichten zu vereinheitlichen.</p>
		<p>(1) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten gilt dieses Gesetz, sofern sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt.</p>	
		<p>(2) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, die im Inland weniger als zwei Millionen registrierte Nutzer haben, gilt dieses Gesetz nur, wenn die Bundesrepublik Deutschland nach § 3d Absatz 2 und 3 Sitzland ist oder als Sitzland gilt. Dieses Gesetz gilt für sie nur im Hinblick auf nutzergenerierte Videos und Sendungen nach § 3d Absatz 1 Nummer 2 und 3, welche Inhalte haben, die den Tatbestand der §§ 111, 130 Absatz 1 oder 2, der §§ 131, 140, 166 oder 184b in Verbindung mit 184d des Strafgesetzbuches erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Abweichend von § 1 Absatz 2 sind diese Anbieter von</p>	

		Videosharingplattform-Diensten von den Pflichten nach den §§ 2, 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a, 3 und 4 sowie Absatz 4 und § 3a befreit.	
		(3) Für Anbieter von Videosharingplattform-Diensten, bei denen gemäß § 3d Absatz 2 und 3 ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland Sitzland ist oder als Sitzland gilt, gelten im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen die Vorschriften dieses Gesetzes nur auf der Grundlage und im Umfang einer Anordnung nach § 4a Absatz 2. Die Anordnung darf nur ergehen, soweit die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und unter Beachtung der danach erforderlichen Verfahrensschritte. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde kann eine Stelle mit der Prüfung beauftragen, ob die Voraussetzungen des § 3 Absatz 5 Satz 1 des Telemediengesetzes vorliegen.	<p>Diese Regelung hat zur Folge, dass VSPD deren Sitzland nicht Deutschland ist, in Bezug auf bestimmte Inhalte und Straftatbestände aus den gesetzlichen Pflichten des NetzDG grundsätzlich rausfallen. Das führt zu der merkwürdigen und zu überdenkenden Situation, dass für ausländische VSPD keine Lösch-, Melde- und Berichtspflicht für bspw. kinderpornographische Inhalte greift, jedoch sehr wohl für Beleidigungen. Ausnahmen von diesem Herkunftslandprinzip bestehen laut Entwurf „nur noch in Fällen besonderer Erforderlichkeit“ und soweit die Voraussetzungen des § 3 (5) TMG erfüllt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Normen des Herkunftslandprinzips, welche grundsätzlich für alle Telemediendiensteanbieter gilt, hier nicht für soziale Netzwerke greift. Der Entwurf offenbar somit einen bestehenden Missstand im NetzDG.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Bemerkungen der EU-Kommission zur Notifizierung des französischen Gesetzes gegen Hasskriminalität im Internet verweisen, die ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit des französischen Gesetzesentwurfs, welcher ebenfalls Unternehmen mit Sitz im EU-Ausland adressiert, mit dem Herkunftslandprinzip aufkommen lassen².</p>
		(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 für den Anbieter eines	Die Verpflichtung, ein Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung

² C(2019) 8585 final, 22.11.2019, <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/EN/C-2019-8585-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

		<p>Videosharingplattform-Dienstes dieses Gesetz im Hinblick auf die in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen gilt, ist er verpflichtet, mit seinen Nutzern wirksam zu vereinbaren, dass diesen die Verbreitung der in Absatz 2 Satz 2 genannten nutzergenerierten Videos und Sendungen verboten ist. Er ist verpflichtet, ein wirksames Verfahren vorzuhalten, mit dem er die Einhaltung dieser Vereinbarungen durch die Nutzer kontrollieren und sicherstellen kann.</p>	<p>der Vereinbarung mit Nutzern vorzuweisen, dass diesen die Verbreitung rechtswidriger Inhalte verboten ist, scheint für die VSPD nur mit automatischer Inhaltserkennung und -filterung zu leisten. Diese Verpflichtung kommt deshalb einer proaktiven Überwachungspflicht gleich, deren Auferlegung nach Artikel 15 (2) der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr bzw. nach § 7 (2) Telemediengesetz nicht zulässig ist. Zudem macht Artikel 28b (3) der AVMD-Richtlinie deutlich, dass die Maßnahmen, die durch VSPD zu ergreifen sind, „weder zu Ex-ante-Kontrollmaßnahmen noch zur Filterung von Inhalten beim Hochladen, die nicht mit Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG im Einklang stehen [führen] dürfen“. Von dem europarechtlichen Konflikt abgesehen ist an dieser Stelle zu betonen, dass der Einsatz proaktiver Technologien zwar in einigen Fällen sinnvoll sein mag, jedoch bei kontextbezogenen Inhalten nicht denkbar und mit Blick auf die Meinungsfreiheit hoch problematisch ist, da diese sehr häufig einer Einzelfallabwägung bedürfen.</p>
		<p>§ 3f Behördliche Schlichtung für Streitigkeiten mit Videosharingplattform-Diensten</p>	
		<p>(1) Bei der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde wird eine behördliche Schlichtungsstelle eingerichtet. Die behördliche Schlichtungsstelle besteht zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten über Entscheidungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 im Hinblick auf das Vorliegen von nutzergenerierten Videos und Sendungen, welche Inhalte haben,</p>	

		die einen in § 3e Absatz 2 Satz 2 genannten Tatbestand erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die behördliche Schlichtungsstelle ist nur zuständig für Streitigkeiten mit Anbietern von Videosharingplattform-Diensten, bei denen die Bundesrepublik Deutschland nach § 3d Absatz 2 Sitzland ist oder als Sitzland gilt, und nur, wenn der Anbieter nicht an einem Schlichtungsverfahren einer anerkannten Schlichtungsstelle nach § 3c Absatz 1 teilnimmt oder wenn keine privatrechtlich organisierte Einrichtung als Schlichtungsstelle nach § 3c Absatz 1 anerkannt ist.	
		(2) Die Anforderungen des § 3c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie § 3 Absatz 9 und § 3c Absatz 3 und 4 gelten für die behördliche Schlichtungsstelle entsprechend.	
§ 4 Bußgeldvorschriften			
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig			
1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,			
2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,		2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 oder § 3b Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden von Beschwerdestellen oder Nutzern, die im Inland wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, oder für eine Überprüfung einer Entscheidung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,	
3. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt,		3. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 oder § 3b Absatz 1 Satz 3 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig zur Verfügung stellt,	

**Stellungnahme
NetzDG-Änderungsgesetz**

Seite 31|31

4. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 den Umgang mit Beschwerden nicht oder nicht richtig überwacht,			
5. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 eine organisatorische Unzulänglichkeit nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,			
6. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 eine Schulung oder eine Betreuung nicht oder nicht rechtzeitig anbietet,			
	6a. entgegen § 3a Absatz 1 ein dort genanntes Verfahren nicht oder nicht richtig vorhält		
7. entgegen § 5 einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten oder einen inländischen Empfangsberechtigten nicht benennt, oder			
8. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 als Empfangsberechtigter auf Auskunftersuchen nicht reagiert.			
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.			
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Inland begangen wird.			
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz. Das			

**Stellungnahme
NetzDG-Änderungsgesetz**

Seite 32|32

<p>Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung des Ermessens der Bußgeldbehörde bei der Einleitung eines Bußgeldverfahrens und bei der Bemessung der Geldbuße.</p>			
<p>(5) Will die Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung darauf stützen, dass nicht entfernte oder nicht gesperrte Inhalte rechtswidrig im Sinne des § 1 Absatz 3 sind, so soll sie über die Rechtswidrigkeit vorab eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Zuständig ist das Gericht, das über den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet. Der Antrag auf Vorabentscheidung ist dem Gericht zusammen mit der Stellungnahme des sozialen Netzwerks zuzuleiten. Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar und für die Verwaltungsbehörde bindend.</p>			
		<p>§ 4a Aufsicht</p>	
		<p>(1) Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.</p>	<p>Die Schaffung einer Aufsichts befugnis des Bundesamts für Justiz ist insoweit positiv zu bewerten, als</p>

		<p>(2) Stellt die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde fest, dass ein Anbieter eines sozialen Netzwerks gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat oder verstößt, so trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann den Anbieter insbesondere verpflichten, die Zuwiderhandlung abzustellen.</p>	<p>diese Befugnis zu einer verbesserten Informationspolitik der Aufsichtsbehörde gegenüber den sozialen Netzwerken führt. Eine Möglichkeit des direkten Dialogs ist dabei anzustreben. Der Charakter als reine Bußgeldbehörde ohne Möglichkeit des direkten Austauschs hat sich nicht bewährt.</p>
		<p>(3) In dem Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 erteilt der Anbieter eines sozialen Netzwerks der in § 4 genannten Verwaltungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die zur Umsetzung dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen, über die Anzahl der registrierten Nutzer im Inland sowie über die im vergangenen Kalenderjahr eingegangenen Beschwerden über rechtswidrige Inhalte; die Vertretung des Anbieters, sowie bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte im Namen des Unternehmens zu erteilen. Das Auskunftsverlangen muss verhältnismäßig sein und setzt voraus, dass die Informationserlangung auf andere Weise wesentlich erschwert oder nicht zu erwarten ist. Wenn eine natürliche Person nach Satz 1 zur Auskunft oder zur Mitwirkung hieran verpflichtet ist, darf sie die Auskunft verweigern, soweit diese sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde hat vor Erteilung der Auskunft über das Recht zur Verweigerung der</p>	<p>Er führt zu langwierigen Schriftwechseln in Fällen, in denen beiden Seiten sowie der Politik daran gelegen sein sollte, stattdessen durch direkten Dialog schneller zu einer Lösung zu kommen.</p> <p>Es ist allerdings immer noch nicht abschließend dargelegt, welche Befugnisse die Behörde haben wird und was diese für den Umgang mit den Unternehmen in der Praxis bedeuten sollen. Im aktuell ebenfalls in der Novellierung befindlichen Jugendschutzgesetz soll ein ähnliches Aufsichtsverfahren durch die neue „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ verankert werden, welches dann auch auf die vom NetzDG betroffenen Unternehmen Anwendung finden wird. Hier muss eine klare Aufgaben- und Befugnis-Trennung vorgenommen werden.</p> <p>Die Aufsichtsbefugnis führt allerdings auch die unklaren Zuständigkeitsverteilung auf Bund und Länder weiter. Für die Anbieter, insbesondere auch kleinere VSPD in Deutschland, kommt eine weitere Aufsichtsbehörde hinzu, neben den Landemedienanstalten, die historisch für die (vor allem inhaltsbezogene) Aufsicht über Telemedien zuständig sind.</p>

		Auskunft zu belehren. Gemäß Satz 1 erteilte Auskünfte dürfen in einem Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gegen den Anbieter nur mit dessen Zustimmung verwendet werden.	Was die Aufsicht über Video-Sharing-Plattform-Dienste betrifft, ist zumindest fraglich, inwieweit das Bundesamt für Justiz eine Regulierungsbehörde darstellt, die „rechtlich von Regierungsstellen getrennt und funktionell unabhängig von ihren jeweiligen Regierungen und anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen“ ist, wie von der AVMD-RL in Artikel 30 gefordert.
		(4) Zeugen sind in dem Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 zur Aussage verpflichtet. Ein Zeuge kann die Aussage auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen, entsprechend. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde hat den Zeugen vor der Vernehmung über sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.	
§ 5 Inländischer Zustellungsbevollmächtigter			
(1) Anbieter sozialer Netzwerke haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 4 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt		... An ihn können Zustellungen in Bußgeldverfahren und in aufsichtsrechtlichen Verfahren nach den §§ 4 und 4a oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung oder wegen der unbegründeten Annahme der Verbreitung rechtswidriger Inhalte, insbesondere in Fällen, in denen die Wiederherstellung entfernter Inhalte begehrt wird, bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten, Zustellungen von gerichtlichen Endentscheidungen sowie für	

auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten.		Zustellungen im Vollstreckungs- oder Vollziehungsverfahren.	
(2) Für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde ist eine empfangsberechtigte Person im Inland zu benennen. Die empfangsberechtigte Person ist verpflichtet, auf Auskunftersuchen nach Satz 1 48 Stunden nach Zugang zu antworten. Soweit das Auskunftersuchen nicht mit einer das Ersuchen erschöpfenden Auskunft beantwortet wird, ist dies in der Antwort zu begründen.		(2) Für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde ist eine empfangsberechtigte Person im Inland gegenüber der in § 3 genannten Verwaltungsbehörde zu benennen. Die empfangsberechtigte Person ist verpflichtet, auf Auskunftersuchen nach Satz 1 48 Stunden nach Zugang zu antworten. Soweit das Auskunftersuchen nicht mit einer das Ersuchen erschöpfenden Auskunft beantwortet wird, ist dies in der Antwort zu begründen. Die in § 4 genannte Verwaltungsbehörde führt eine Liste der empfangsberechtigten Personen. Sie gibt inländischen Strafverfolgungsbehörden hierüber auf Anfrage Auskunft.	
§ 6 Übergangsvorschriften			
(1) Der Bericht nach § 2 wird erstmals für das erste Halbjahr 2018 fällig.			
(2) Die Verfahren nach § 3 müssen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt sein. Erfüllt der Anbieter eines sozialen Netzwerkes die Voraussetzungen des § 1 erst zu einem späteren Zeitpunkt, so müssen die Verfahren nach § 3 drei Monate nach diesem Zeitpunkt eingeführt sein.			
		(3) Für Berichte, die sich auf Zeiträume bis einschließlich zum ... [einfügen: Datum des 30. Juni oder 31. Dezember, der auf das Inkrafttreten nach Artikel 3 dieses Gesetzes folgt] beziehen, ist § 2 in der Fassung des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) anzuwenden.	

**Stellungnahme
NetzDG-Änderungsgesetz**

Seite 36|36

		(4) Der Bericht nach § 3 Absatz 9 ist erstmals zum 31. Juli 2022 vorzulegen.	
		(5) Für Einrichtungen der Regulierten Selbstregulierung, die am ... [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 3] bereits anerkannt waren, gilt § 3 Absatz 6 Nummer 3 bis zum Ablauf des Jahres ... [einfügen: Jahreszahl des Inkrafttretens nach Artikel 3 dieses Gesetzes] in der Fassung des Gesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352).	

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.